Sitzungsunterlagen

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

15.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl. 3

Bekanntmachung nichtöffentlicher TOPs 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck

Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 15.09.2020 2023/2019 6

500 Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis 2023/2019 12

TOP Ö 3 Aktion zur Belebung des Einzelhandels

Vorlage mit Sitzungsdaten HFA 2214/2020 24

Anlage 1_Umfrage Belebung Einzelhandel_Innenstadt 2214/2020 30

Anlage 2_Umfrage Belebung Einzelhandel_Geschwister-Scholl-Platz 2214/2020 32

Anlage 3_Belebung Einzelhandel_Umfrageergebnisse_Konzept zur Umsetzung 2214/2020 34

Anlage 4_Grobkostenkalkulation Aktion Belebung Einzelhandel 2214/2020 46

Anlage 5_PGV ab 1.10.17 komplette Fassung 2214/2020 47

Anlage 6_landtagsbeschluss-vom-07072020-schausteller-am-leben-erhalten 2214/2020 49

TOP Ö 4 Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger

Vorlage mit Sitzungsdaten 2201/2020 50

Anlage: Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck 2201/2020 57

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Amt 2 / Finanzverwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 03.09.2020

Einladung zur 3. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 15.09.2020, 18:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck

3. Aktion zur Belebung des Einzelhandels

4. Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger

5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Erschließungsbeitragsangelegenheiten
2. Wärmeliefervertrag
3. Spenden
4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO			
TOP - Nr.	**Ö 1**	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	Amt 2	Erstelldatum	12.08.2020	
Verfasser	Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	**Haupt- und Finanzausschuss**	Kenntnisnahme	15.09.2020	Ö

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der **nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.07.2020** bekannt gegeben:

TOP 1	**Kindergarten Ricarda-Huch-Straße, Gewerk Zimmerarbeiten; Nachtrag im Rahmen des genehmigten Haushaltes -Nr. 2145/2020**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Mittelverschiebung in Höhe von 101.000,00 € vom Projekt Neubau des Kindergartens Villa Kunterbunt zum Projekt Neubau des Kindergartens in der Ricarda-Huch-Straße.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2023/2019

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	1-930/ kl	Erstelldatum	29.11.2019
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck zu beschließen.

Referent/in	Wollenberg, Prof. Dr. / FDP	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz	keine		
Umweltauswirkungen	keine		
Finanzielle Auswirkungen	Unbekannt		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Das Gesetz zur Förderung des stationsbasierten Carsharing in Bayern v. 31.07.2018 wurde am 07.08.2018 verkündet (GVBl. 15/2018; GVBl. S. 672). Es tritt am 01.09.2018 in Kraft. Das Gesetz bringt Änderungen des Bayerische Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Ein neuer Art. 18a BayStrWG stellt klar, dass stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Straßen Sondernutzung ist und enthält auch eine Satzungs- und Erlaubnisgrundlage für die Gemeinden, um Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing zu bestimmen und im Wege eines Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge dieser anlassbezogenen Änderung erfolgte eine verwaltungsweite interne Umfrage zu evtl. weiterem Änderungsbedarf; da die Satzung zuletzt im Dezember 2012 überarbeitet und angepasst wurde. Dabei wurde unter anderem Folgendes eingearbeitet:

Amt 1:

Im Sachgebiet SG14 – Bereich Veranstaltungen werden sogenannte DGW-Dateien im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mittels spezieller Software erstellt. Da diese maßstabsgerechten Pläne auch für externe Veranstalter für deren Veranstaltungsplanung nützlich sein können, soll für das Zurverfügungstellen eines solchen Planes eine Gebühr erhoben werden.

Amt 2:

Erläuterungen Sachgebiet 22 – Stadtkasse -

0310
Bislang war eine Staffel von 5 bis 150 Euro vorgesehen, je nach Höhe des anzumahnenden Betrages. Allerdings fallen immer die gleichen Kosten pro Mahnung an, unabhängig vom Mahnungsbetrag. Der minimal größere Prüfaufwand fällt nicht ins Gewicht. Die Kosten sollten sich deshalb an einer Kalkulation orientieren. Die Mahnungen werden überwiegend von einer Fachkraft in E9a ausgeführt. Der Zeitaufwand für eine Mahnung wird auf 2,5 Minuten kalkuliert (Erstellung, Kontrolle, Buchung, Kuvertierung, Postabgabe). Hinzu kommt Porto von 0,80 Euro, sowie weitere Kosten für Personal von Poststelle, etc.
Nicht darstellbar sind die Folgekosten, z.B. Entgegennahme von Telefonanrufen aufgrund von Mahnungen. Es errechnen sich Kosten von 4,73 Euro.

0311
Hier wird Bezug genommen auf die vorhandene Regelung in der Abgabenordnung. Diese wird nicht häufig aber regelmäßig aktualisiert und es scheint angemessen, sich daran zu orientieren. Die Gebühr wird ausgelöst durch die Beauftragung des Vollstreckungsbeamten oder durch eine Forderungspfändung.

0312
Diese Gebühr fällt an wenn gepfändete Gegenstände versteigert werden. Auch hier wird Bezug genommen auf die vorhandene Regelung in der Abgabenordnung.

0313
Auslagen für die Ankündigung der Vollstreckung sind bislang mit 6 Euro vorgesehen. Allerdings ist eine Ankündigung der Vollstreckung gesetzlich nicht vorgesehen. Bislang fiel die Ausfertigung eines Ausstandsverzeichnisses unter diesen Punkt. Aus Klarstellungsgründen wird dies unter 0314 neu geregelt. Sollte sich die Stadt Fürstenfeldbruck irgendwann für eine Ankündigung der Vollstreckung entscheiden, kann dieser Punkt bereits jetzt stehen bleiben. Als Gebühr wird ein Betrag von 5 Euro als angemessen angesehen, da der Aufwand ähnlich hoch sein wird wie bei einer Mahnung.

0314
Die Vollstreckung kann in Bayern durch die Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses eingeleitet werden (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 VwZVG). Bei der Erstellung erfolgt immer eine Prüfung im Einzelfall. Die Ausstandsverzeichnisse werden überwiegend von einer Fachkraft in E9a ausgeführt. Der Zeitaufwand für die Prüfung und Erstellung wird auf vier Minuten kalkuliert (Erstellung, Kontrolle, Abgrenzung von anderen Positionen, Prüfung der Vollstreckungsbarkeitsvoraussetzungen, Buchung, Zuordnung zum Vollstreckungsauftrag).
Nicht darstellbar sind die Folgekosten, z.B. Entgegennahme von Telefonanrufen aufgrund von Mahnungen. Es errechnen sich Kosten von 6,28 Euro.

0315
Diese Gebühr wird aus der vorhandenen Satzung übernommen. Es fand keine rechtliche Prüfung statt.

0316
Diese Gebühr fällt an, falls trotz erteiltem SEPA-Mandat ein Bankeinzug nicht eingelöst werden kann. Die Auswertung des Kontoauszuges, sowie die Stornierungsbuchung der Zahlung, der Buchung der Bankkosten sowie die Forderungsbuchung dauern durchschnittlich eine Minute. Hinzu kommen die Bankgebühren des beauftragten Kreditinstitutes, welches im Durchschnitt bei 3,50 Euro liegt. Anschließend wird die Person mittels Brief angeschrieben und zur Zahlung aufgefordert, was durchschnittlich ebenfalls mit zwei Minuten kalkuliert wird (Portokosten 0,80 Euro). Alle Arbeiten werden von Beschäftigten in Entgeltgruppe 8 oder 9a ausgeführt. Es errechnen sich Kosten von 8,79 Euro.

0317
Diese Regelung orientiert sich an KV 711 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Demnach steht einem Gerichtsvollzieher Wegegeld als Auslagen zu. Dort werden bis zehn Kilometer ein Satz von 3,25 Euro angesetzt. Da durchschnittliche pro Vollstreckungsvorgang 2,5 Besuche notwendig sind erscheinen diese Kosten gerechtfertigt. Da die Pfändungsgebühr einen dynamischen Verweis hat, wird diese Gebühr eigens aufgelistet und nicht kumuliert unter Tarifnr. 0311 dargestellt.

0318
Forderungspfändungen werden gem. Art. 26 Abs. 7 VwZVG analog des 8. Buches ZPO vollstreckt. Dort ist vorgesehen, dass Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Ersatzzustellungen sind möglich (z.B. durch PZU). Zeitkritische oder aufgrund des Einzelfalles gebotene Zustellungen können aber auch durch den Vollstreckungsbeamten durchgeführt werden. Bislang fehlte ein solcher Gebührentatbestand. Um die betroffenen Schuldner nicht schlechter zu stellen, sollte die Höhe der Gebühr sich an der jeweils gültigen Postzustellungsgebühr orientieren.

0319
Die Großen Kreisstädte können die Abnahme des Vermögensverzeichnisses gem. Art. 26 Abs. 2a VwZVG selbst besorgen. Die Kosten orientieren sich an KV 260 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Derzeit betragen diese 33 Euro. Es wurde auf einen dynamischen Verweis verzichtet, da mit einer Änderung der Gebühren in naher Zeit nicht gerechnet wird.

031a
Eigentlich 0320, aber damit wäre die Gliederungsreihenfolge durchbrochen.
Soll für alle Fälle gelten bei denen Nachfragen oder Beschwerden kommen, dass die Buchungen falsch oder unvollständig wären. Dies kann sowohl während eines Vollstreckungsvorganges, als auch während des „normalen“ Geschäftsganges eines Sachgebietes vorkommen. Auch Anfragen von Steuerberatern oder Rechtsanwälten fallen hierunter. Einfache Auskünfte sind nach wie vor kostenlos, da diese meistens unter einer halben Stunde erledigt werden können. Wird nur erhoben sofern das Ergebnis der Anfrage die Richtigkeit der Buchungen nachweist.
Der einfache Stundensatz errechnet sich aus einem E8-Arbeitsplatz gemäß der Kostenaufstellung in der Ausgabe 08/2019 der Gemeindekasse. Der höhere Stundensatz errechnet sich für einen E11-Arbeitsplatz und wird bei Durchführung durch die Sachgebietsleitung erhoben. Auch eine Mischung der Kosten ist denkbar.

Erläuterung Sachgebiet 25 – Steuern -

Im Zuge der Verwaltungskostensatzung- Anpassung soll der Rahmen der Gebühr 0301 für die Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens auf 9,00 bis 15,00 Euro angehoben werden. Dies entspricht dem derzeitigen tatsächlichen Aufwand an Material- und Personaleinsatz.

Amt 3:

Die Tarifgruppe 1 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ soll inhaltlich der der Stadt München angeglichen werden. Die dort genannten Rahmengebühren werden für plausibel und angemessen gehalten.

Zum einen können damit die Gebühren für die Vergnügungen rechtssicherer erhoben werden (insb. bei Anordnungsbescheiden), und zum anderen hat sich die Feuerbeschauverordnung geändert (Beispiel: Die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln bei der Feuerbeschau ist jetzt § 6 FBV und nicht mehr § 9 FBV).

Amt 4:

614
Die Tarif-Nrn. 614.1 sowie 614.2 werden gestrichen, da § 20 BauGB weggefallen ist.

Die Tarif-Nr. 615 rückt daher vor auf Nr. 614.
Die Tarif-Nr. 614 hat nun folgendes zum Gegenstand: Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung; Gebühr: 15,00 bis 1.000,00 €

615
Die Tarif-Nr. 616 rückt vor auf Nr. 615.
Die Tarif-Nr. 615 hat nun folgendes zum Gegenstand:
Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB; Gebühr: kostenfrei

616
Die Tarif-Nr. 617 rückt vor auf Nr. 616.
Die Tarif-Nr. 616 hat nun folgendes zum Gegenstand:
Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt; Gebühr: kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

617
Entfällt durch Vorrücken von 617 auf 616

62
Sowohl die Tarif-Nr. 620 also auch 621 entfallen, da das Wohnungsaufsichtsgesetz aufgehoben wurde.

8
Sowohl die Tarif-Nr. 801 als auch 802 entfallen, da aktuell im Bereich der Telekommunikation keine Gebühren erhoben werden.

Stattdessen wird unter Tarifgruppe 8 folgendes aufgenommen:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
8	801	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, § 1 Hausnummernsatzung)	40,00 €
	802	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

TOP Ö 2

Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemein- deordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020—14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 335). Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — KAG — (BayR8 2024—14), in der Fassung vorn 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes — KG — (BayRS 2013—1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Ge- setz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Fürstenfeldbruck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.1998 außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

Anlage
zur Kostensatzung für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Fürstenfeldbruck

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen** Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 7 dieses Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen** Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden. 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 7,50 €
	002	**Bescheinigungen**	
	0020	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AllMBl S. 571
	0021	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 75,00 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher** Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Einsicht in Rechtsvorschriften, die Stadtkarte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind gebührenfrei
	004	**Fristverlängerungen**	
	0040	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
	0041	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	005	**Zweitschriften**	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
	006	**Niederschriften**	7,50 bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007	**Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren**	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0070	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 250,00 €
	0071	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
	0072	Pfändungsbeschluss gemäß Art.26 Abs.5 VwZVG	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	0073	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		a) bei Geldansprüchen	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO
		b) sonst	12,50 bis 200,00 €
02		**Besondere Amtshandlungen**	
	020	**Gemeindeordnung**	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,00 bis 2.500,00 €
03		**Finanzverwaltung**	
	030	**Steuerverwaltung**	
	0300	Schriftliche Auskunft aus Besteuerungs- und Gebührengrundlagen	10,00 bis 25,00 €
	0301	Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens	9 bis 15 €
	031	**Kassenverwaltung**	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	5 €
	0311	Pfändung beweglicher Sachen und von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 3 - 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO
	0312	Verwertung gepfändeter Sachen	Pfändungsgebühr analog § 341 Abs. 2 und 3 AO
	0313	Auslagen für die Ankündigung der Vollstreckung ~~/ Vollstreckung~~	5 €
	0314	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses	6 €
	0315	Anmahnung von privatrechtlichen Forderungen	5,00 €
	0316	Auslagen für die Bearbeitung von nicht eingelösten Lastschriften	7,50 € [8,50 €]
	0317	Wegegeld im Vollstreckungsaußendienst pro Vorgang	3,25 €
	0318	Zustellung von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen	4,11 €
	0319	Abnahme der Vermögensauskunft	33 €
	031a	Auskunft oder Nachweis über korrekt gebuchte Rechnungen und/oder Ausgleiche (Zahlungen, Aufrechnungen, Gutschriften, etc.)	pro vollendete halbe Stunde: einfacher Satz 40 Euro. Höherer Satz 60 Euro.
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen** (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15,00 bis 2.500,00 €
	111	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	10,00 bis 2.000,00 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Öffentliche Ordnung	
	120	Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)	~~kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG~~
	1200	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung	15 – 1.250 €
	1201	nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 – 750 €
	1202	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvor- nahmen	15 – 750 €
126		**Vergnügungen**	
	1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG	
		1. für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung 2. für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungs-veranstaltungen	15 – 1.000 € 30 – 1.250 €
	1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	
		a) wegen Fristversäumnis b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1.000 Besucher vorgesehen oder zu er- warten sind	15 – 750 € 30 – 1.250 €
	1262	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr
128		Feuerbeschau	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1280	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -), wenn keine oder nur geringfügige Mängel fest- gestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1281	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -), wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 €
	1282	Übertragung der Durchführung der Feuer- beschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1283	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 €
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		**Baugesetzbuch (BauGB)**	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, § 24 ff. BauGB)	20,00 bis 42,00 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	~~614.1~~	~~Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 ff. BauGB)~~	~~10,00 bis 125,00 €~~
	~~614.2~~	~~Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grund- buchblättern nach der Grundbuchverfügung~~	~~kostenfrei~~
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 bis 1.000,00 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
~~62~~		~~**Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG)**~~	
	~~620~~	~~Veranlassung der Beseitigung von Miss- ständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)~~	~~kostenfrei nach Art. 3 Abs. 5 KG~~
	~~621~~	~~Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)~~	~~200 bis 2.500,00 €~~
63		**Bayerisches Straßen- und Wegegesetz Bundesfernstraßengesetz (BayStrWG/ FStrG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18 a, 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Fürstenfeldbruck	10,00 bis 1.000,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 7 a Satz 1 FStrG	10,00 bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG	50,00 bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
64		**Bayerische Bauordnung (BayBO)**	
	640	Freistellungserklärung (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	20,00 bis 100,00 €
67		**Straßenreinigungs- und Straßensicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von Verboten	10,00 bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 bis 75,00 €
69		**Satzung über die Benutzung stadteigener Gewässer**	
	691	Genehmigung	10,00 bis 1.000,00 €
7		**Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**	
		Vorschriften der Tarifgruppen 73 bis 76 dieses Kostenverzeichnisses gehen der Tarifgruppe 70 vor	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10,00 bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungs- mäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen**	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10,00bis 250,00 €
	731	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10,00 bis 150,00 €
	732	Plan im Format DWG zur Erstellung von Veranstaltungsplänen	40 €
75			
	751		
	7511	Ausfertigung einer Graburkunde	10 €
		Umschreibung eines Grabnutzungs-rechts	10 €
		Ausstellung eines internationalen Leichenpasses	28 €
		Urnenbeisetzungsbewilligung	10 €
		Bearbeitungsgebühr der Friedhofs-verwaltung für Bestattungen	35 €
	7512	Umbettung von Leichenresten oder Gebeinen	77 €
		Umbettung einer Urne	38 €
		Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung	41 €
		Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	20 €
		Bestattungsgenehmigung (§ 16 in Verbindung mit § 17 Bestattungs-verordnung - BestV)	13 €
		Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Friedhofssatzung (Bestattung von Nichtangehörigen)	41 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	752		
		Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmales oder der Grabeinfassung das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal und die Grabeinfassung samt allem Zubehör und alle Fundierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten hat oder hätte, mindestens jedoch und höchstens In dieser Gebühr ist die Wegbenutzung inner- halb der Friedhöfe durch gewerbliche Fahr-zeuge nur zur Errichtung oder Änderung des genehmigten Grabmals enthalten. Von der Erhebung der Grabmalgenehmigungsgebühr für ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles, erhaltenswertes Grab-mal kann ganz oder teilweise abgesehen wer- den.	beträgt 4 v.H. des Bruttoentgeltes 20 € 153 €
	753		
		Sondergenehmigungen an gewerbliche Unternehmen zur Wegbenutzung durch gewerblich genutzte Fahrzeuge 1. Jahrespauschale 2. 3. Einzelgenehmigung	 102 € 10€
76		**Stadtentwässerung**	
	760	Genehmigung	15,00 bis 5.000,00 €
	761	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen	25,00 bis 2.500,00 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	762	Einzelanordnungen	25,00 bis 5.000,00 €
	763	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 bis 2.500,00 €
8			
	~~801~~	~~Zustimmungserklärung nach § 50 Telekommunikationsgesetz~~	~~1,00 € / lfd. m~~
	~~802~~	~~Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege durch nichtlizenzpflichtige Telekommunikationslinien~~ ~~a) Erschwerniszulage~~ ~~b) Jährliches Nutzungsentgelt~~	~~1,50 € / lfd. m~~ ~~1,00 € / lfd. m~~
	801	Neuvergabe bzw. Änderungen von Hausnummern auf Antrag (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG, § 1 Hausnummernsatzung)	40,00 €
	802	Hausnummernvergabe oder Änderung von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, den 30.09.2020

Erich Raff
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2214/2020

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Aktion zur Belebung des Einzelhandels		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	07.08.2020
Verfasser	Bornheim, Aliki Habersetzer, Andreas Wildmann, Sabine	Zuständiges Amt	Amt 1, Amt 2, Amt 3,
Sachgebiet	14 Stadtmarketing, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2020	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlagen:	1. Umfrage Belebung Einzelhandel_Innenstadt 2. Umfrage Belebung Einzelhandel_Geschwister-Scholl-Platz 3. Belebung Einzelhandel_Umfrageergebnisse_Konzept zur Umsetzung 4. Grobkostenkalkulation Aktion Belebung Einzelhandel 5. Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Park-gebührenverordnung - PGV) 6. Landtagsbeschluss vom 07.07.2020 „Schausteller am Leben erhalten“

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Die Verordnung über Parkgebühren (Nr. 600) wird für den Zeitraum von 24. Oktober 2020 bis 28. November 2020 wie folgt geändert:
   a) §1 Satz 1, Parkgebührenzone I von bislang 0,50 € auf 0,00 € für die jeweils festgelegte Höchstparkdauer
   b) §5, Tagestarif anstelle von bisher 0,50 € auf 0,00 € und Wochenendtarif von 3,00 € auf 0,00 € für die festgelegte Höchstparkdauer.

Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Droth / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Wollenberg, Prof.		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Ausgangslage

Angeregt durch die Diskussion in der Sitzung des Stadtrats vom 26. Mai 2020 bezüglich der Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage wurde seitens der Verwaltung eine Umfrage unter den EinzelhändlerInnen der Innenstadt und des Geschwister-Scholl-Platzes (Anlagen 1 und 2) initiiert. Von den insgesamt 146 angeschriebenen Betrieben beteiligten sich 32 (22 %).
Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen des Ladenschlussgesetzes und wurden deshalb nicht in die Umfrage involviert, obschon sie von den zu ergreifenden Maßnahmen selbstverständlich in gleichem Maße profitieren sollen.
Die Quintessenz aus den Ergebnissen der Umfrage: Die Mehrheit der Befragten hat kein Interesse am Nachholen der abgesagten verkaufsoffenen Sonntage, gleichwohl die Rückmeldungen erkennen lassen, dass Maßnahmen bzw. Aktionen gewünscht sind, die zum lokalen Einkauf und zum Verweilen in der Innenstadt bzw. am Geschwister-Scholl-Platz motivieren.

Konzept zur Umsetzung

Ausgegend von den Antworten und Anregungen der Umfrage-Teilnehnemenden hat die Verwaltung mit der derzeit gebotenen Vorsicht ein Konzept erarbeitet (Anlage 3). Voraussetzung für dessen Umsetzung ist, dass die geplante Aktion zum angedachten Zeitpunkt rechtlich möglich und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verantwortbar ist.
Elementare Bestandteile, um Aufmerksamkeit auf die Aktion und das lokale Angebot zu lenken, sind eine Marketing-Kampagne „Lass den Klick in Bruck“, das Schaffen einer temporären Fußgängerzone in der Hauptstraße, sowie das Angebot kostenfreier Parkplätze in der Innenstadt und der städtischen Tiefgarage am Geschwister-Scholl-Platz für den Zeitraum eines Monats – als Brückenschlag zu einer möglichen Abschluss-Aktion (z.B. Candlelight-Shopping) am ersten Adventswochenende.
Darüber hinaus werden dezentral in der Innenstadt und am Geschwister-Scholl-Platz Plätze bespielt, um die Bereiche zu beleben und eine der aktuellen Situation angemessene Frequenzsteigerung zu erreichen. Der Bus 840 verbindet beide Bereiche und soll am Aktionstag kostenlos zu benutzen sein, um auch den ÖPNV in den Fokus zu rücken.
Mit den genannten Maßnahmen schafft die Verwaltung den Rahmen für die Aktion, Handel, Gastronomie und Dienstleistung können und sollen weitere Ideen oder Aktionen, wie z.B. Modeschauen, „Blick hinter die Kulissen“ etc. (Anlage 3, Folie 8) einbringen und in Eigenregie umsetzen.

Kostenfreies Parken

Die Parksituation in Fürstenfeldbruck war und ist unabhängig von der aktuellen Umfrage beispielsweise bei den „Runden Tischen – Innenstadt“ und im „Initiativkreis Stadtmarketing“ ein vorherrschendes Thema.
Hierbei wurde auch immer wieder der Wunsch nach kostenfreien Parkmöglichkeiten geäußert. Nicht zuletzt deshalb schlagen die Verfasser vor, in diesen für die Gewerbetreibenden herausfordernden Zeiten, die für viele hohe Umsatzeinbußen mit sich bringen, auf das Erheben der Parkgebühren in der Innenstadt und der städtischen Tiefgarage am Geschwister-Scholl-Platz – nicht jedoch der Park-and-Ride-Parkplätze – einen Monat lang zu verzichten. Fahrzeuge sollen innerhalb der jeweiligen Höchstparkdauer und unter Verwendung einer Parkscheibe kostenfrei parken können. Eine

Kontrolle durch die Verkehrsüberwachung wird als erforderlich erachtet, um dem „Dauerparken“ entgegenzuwirken.

Die geschätzten Gesamtkosten für die beschriebenen Maßnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde (SG34) zum kostenfreien Parken

Es besteht bereits Gebührenfreiheit

1. Parken am Fahrbahnrand mit Parkscheibe:

   a) In der Innenstadt gestaffelt von
      - 30 Minuten Höchstparkdauer in der Hauptstraße über
      - 1 Stunde in den nahe gelegenen Straßen wie Pucher-, Augsburger-, Dachauer-, Pruggmayr-, Aumiller-, Bullach-, Kirchstraße etc. bis
      - 2 Stunden in den etwas weiter entfernten Straßen wie J.-Groß-, Frühlings-, Fürstenfelder-, J.-Spital-, Kirch-, Dachauer Straße etc.

   b) Rund um die Fußgängerzone G.-Scholl-Platz gestaffelt von
      - 30 Minuten vor dem Kino bis
      - 2 Stunden rund um den G.-Scholl-Platz / K.-Huber-Ring

2. auf dem Volksfestplatz (5 Gehminuten zur Innenstadt)

Parkgebührenpflicht besteht

1. auf allen Parkplätzen entsprechend der Gebührenzonen-Einteilung in § 2 der Parkgebührenverordnung (PGV).

   Die Parkgebührenzone I umfasst die Parkplätze mit 0,50 € pro 30 Minuten, 1. Stunde gebührenfrei:

   - Viehmarktplatz Höchstparkdauer (HPD) 3 Std.
   - Pucher Straße (vor ehem. Sport-Becke) HPD 2 Std.
   - Schöngeisinger Straße (vor Fuchsweber) HPD 2 Std.
   - Leonhardsplatz HPD 2 Std.
   - Kirchstraße/Ecke Schulweg HPD 3 Std.

2. in der Tiefgarage 1. UG entsprechend § 5 PGV. Betroffen sind somit der

   - Tagestarif täglich 8-20 Uhr HPD 3 Std. mit 0,50 € pro 30 Minuten, 1. Stunde gebührenfrei
   - Nachttarif täglich 20-8 Uhr mit 2,00 € Gebühr
   - Wochenendtarif Parkdauer: Sa. 20 Uhr bis Mo. 8 Uhr mit 3,00 € Gebühr

Bewertung:

- Die Bürger / Besucher von Fürstenfeldbruck genießen das Freiparkticket (1. Stunde gebührenfrei, sog. „Semmeltaste“). In keiner anderen Stadt in Deutschland beträgt die Dauer der „Semmeltaste“ 1 Stunde! Alle anderen Kommunen, die dies anbieten halten eine Zeitspanne von 20-30 Minuten für ausreichend. Somit hat Fürstenfeldbruck mit dieser großzügigen Regelung bereits ein Alleinstellungsmerkmal. Es sind noch nie Beschwerden bei der Verwaltung über die Höhe der Parkgebühren eingegangen – auch nicht zu Corona-Zeiten.

- Ein Aussetzen der Gebührenpflicht ist mit erheblichem Aufwand verbunden:

  - Abdecken von 8 Parkscheinautomaten
  - Kostenintensive (ca. 1.500 €) Änderung der Beschilderungen in 6 großen Parkbereichen, da die Höchstparkdauer beibehalten werden soll und dies nur mit einer Parkscheibe nachgewiesen werden kann.

- Die Höchstparkdauer aufzuheben, würde zwar keinen hohen Beschilderungsaufwand erfordern, wäre aber der Maßnahme nicht dienlich, da dann erfahrungsgemäß* Dauerparker (Arbeitnehmer) die Parkplätze blockieren und Kunden diese nicht nutzen könnten.

  * jetzt schon parken Arbeitnehmer, die

  - im Zentrum arbeiten in der Nähe ihrer Arbeitsstätte, gerne auch im Rathaus-Innenhof
  - im Bereich Center Buchenau arbeiten, in der Tiefgarage Buchenau

  drehen die Parkscheibe weiter, um so ihre Parkzeiten zu verlängern.
  Die Kommunale Verkehrsüberwachung ahndet dies restriktiv.

- **Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist eine hohe Fluktuation, um möglichst vielen Kunden das Aufsuchen der Geschäfte zu ermöglichen. Im gesamten Stadtgebiet von FFB erfolgt dies bereits jetzt schon für die Dauer von mindestens 1 Stunde kostenlos (ausgenommen Hauptstraße bewusst nur 30 Minuten).**

- Es entstehen der Stadt Fürstenfeldbruck hierdurch Einnahmeverluste in Höhe von ca. 10.000 €.

- Folgende Probleme sind zu erwarten:

  - Verkehrsteilnehmer legen keine Parkscheibe aus oder halten die Höchstparkdauer nicht ein und beschweren sich dann, dass sie lieber die Parkgebühr entrichtet hätten, anstatt nun eine Verwarnung über 10 € durch die KVÜ zu bekommen.

  - Bei der Rück-Umstellung: Verkehrsteilnehmer lösen kein Ticket und beschweren sich, dass keiner mehr durchblickt, weil ständig etwas anderes gilt

und sie nun auch noch eine Verwarnung bekommen haben.

- Die Nutzer in der Parkzone II mit 0,25 € pro 30 Minuten, 1. Stunde gebührenfrei

  - Parkplatz Dachauer Straße HPD 3 Std.
  - Parkplatz Auf der Lände HPD 3 Std.
  - Parkplatz Am Engelsberg (hinter Klosterareal) HPD 3 Std.

  fühlen sich benachteiligt, da sich der Sinn eines „nur teilweisen“ Erlasses nicht erschließt.

- Es besteht die Gefahr, dass derzeitige Ganztags-Parker vom Volksfestplatz dann auf diese noch näher gelegenen Parkmöglichkeiten ausweichen, die Parkscheibe nachdrehen und wiederum den Kunden die Parkplätze wegnehmen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde stehen hier Aufwand und Nutzen nicht im Verhältnis. Aus unserer Sicht ist nicht zu erwarten, dass der Erlass unserer geringen Parkgebühren (+ Freiparkticket), die auch zur Erhöhung der Fluktuation beitragen, dafür sorgt, dass mehr Kunden nach FFB kommen und die Geschäfte aufsuchen.

Unseres Wissens nach hat auch der Gewerbeverband nie die Parkgebühren bemängelt, sondern die (aus dessen Sicht) zu geringe Anzahl der zentrums-nahen Kurzparkplätze.

Auch raten wir davon ab die PGV insgesamt (einschließlich Park and Ride) außer Kraft zu setzen, da dann diese Plätze auch von Arbeitnehmern und Schülern als Dauerparkplätze genutzt werden und das ganze System nicht mehr funktioniert.

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Der Oberbürgermeister

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

17.06.2020

Belebung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen uns Gedanken, wie wir in diesen herausfordernden Zeiten als Stadt gemeinsam mit Ihnen zur Belebung des Einzelhandels beitragen können.
In Politik und Verwaltung wird in diesem Zusammenhang unter anderem die Idee diskutiert, die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage (zu Frühjahrs-Marktsonntag, Autoschau und Modenacht, Altstadtfest) nachzuholen oder stattdessen werktags eine lange Einkaufsnacht zu planen, jeweils in Verbindung mit etablierten bzw. auch neuen Aktionen oder Veranstaltungen – vorausgesetzt natürlich, es ist zum dann angedachten Zeitpunkt rechtlich möglich und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verantwortbar.
Der Marksonntag im Herbst ist weiterhin in Planung und über das Nachholen von Autoschau und Modenacht wird nachgedacht, auch wenn die Durchführbarkeit der Veranstaltungen angesichts der geltenden Vorschriften aktuell ungewiss ist.
Uns ist wichtig, nicht am Bedarf des Einzelhandels vorbei zu planen, deshalb fragen wir Sie und bitten um Ihre Beteiligung an umseitiger Umfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Raff
Oberbürgermeister

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08 14 1 / 28 1 - 10 11
Telefax 08 14 1 / 28 2 - 10 11

http://www.fuerstenfeldbruck.de
erich.raff@fuerstenfeldbruck.de
/Stadt.Fuerstenfeldbruck

Belebung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Hatten Sie Ihr Geschäft in der Vergangenheit an verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet?

☐ Ja ☐ Nein, weil

_____

_____

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Haben Sie eine konkrete Idee oder Anregung für eine verkaufsfördernde Aktion oder Veranstaltung, an der Sie sich mit Ihrem Geschäft beteiligen würden?

_____

_____

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, damit wir Sie über den weiteren Fortgang informieren können:

Vor- und Nachname: _____

E-Mail: _____

Sie können Ihre Antwort per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@fuerstenfeldbruck.de oder per Fax an 08141 282-1010 senden. Persönlich erreichen Sie Frau Bornheim aus dem Bereich Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer: 08141 281-1010.

Vielen Dank!

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08 14 1 / 28 1 - 10 11
Telefax 08 14 1 / 28 2 - 10 11

http://www.fuerstenfeldbruck.de
erich.raff@fuerstenfeldbruck.de

/Stadt.Fuerstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Der Oberbürgermeister

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

17.06.2020

Belebung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir machen uns Gedanken, wie wir in diesen herausfordernden Zeiten als Stadt gemeinsam mit Ihnen zur Belebung des Einzelhandels beitragen können.
In Politik und Verwaltung wird in diesem Zusammenhang unter anderem die Idee diskutiert, die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage (zu Frühjahrs-Marktsonntag, Autoschau und Modenacht, Altstadtfest) nachzuholen oder stattdessen werktags eine lange Einkaufsnacht zu planen, jeweils in Verbindung mit etablierten bzw. auch neuen Aktionen oder Veranstaltungen – vorausgesetzt natürlich, es ist zum dann angedachten Zeitpunkt rechtlich möglich und mit Blick auf das Infektionsgeschehen verantwortbar.
Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lassen eine Öffnung der Läden am Geschwister-Scholl-Platz an verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich nicht zu. Womöglich ließe sich aufgrund der besonderen Situation und der krisenbedingten Auswirkungen auf den stationären Handel aber bei der Regierung von Oberbayern eine Ausnahmegenehmigung erwirken.
Wir würden uns dafür einsetzen, wenn mehrheitlich Interesse an einer Ladenöffnung bestünde. Uns ist wichtig, nicht am Bedarf des Einzelhandels vorbei zu planen, deshalb fragen wir Sie und bitten um Ihre Beteiligung an umseitiger Umfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Raff
Oberbürgermeister

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08 14 1 / 28 1 - 10 11
Telefax 08 14 1 / 28 2 - 10 11

http://www.fuerstenfeldbruck.de
erich.raff@fuerstenfeldbruck.de
/Stadt.Fuerstenfeldbruck

Belebung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Haben Sie eine konkrete Idee oder Anregung für eine verkaufsfördernde Aktion oder Veranstaltung, an der Sie sich mit Ihrem Geschäft beteiligen würden?

_____

_____

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an, damit wir Sie über den weiteren Fortgang informieren können:

Vor- und Nachname: _____

E-Mail: _____

Sie können Ihre Antwort per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@fuerstenfeldbruck.de oder per Fax an 08141 282-1010 senden. Persönlich erreichen Sie Frau Bornheim aus dem Bereich Wirtschaftsförderung unter der Telefonnummer: 08141 281-1010.

Vielen Dank!

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08 14 1 / 28 1 - 10 11
Telefax 08 14 1 / 28 2 - 10 11

http://www.fuerstenfeldbruck.de
erich.raff@fuerstenfeldbruck.de

/Stadt.Fuerstenfeldbruck

Belebung Einzelhandel

Zusammenfassung Umfrageergebnisse und Konzept zur Umsetzung

Beteiligung

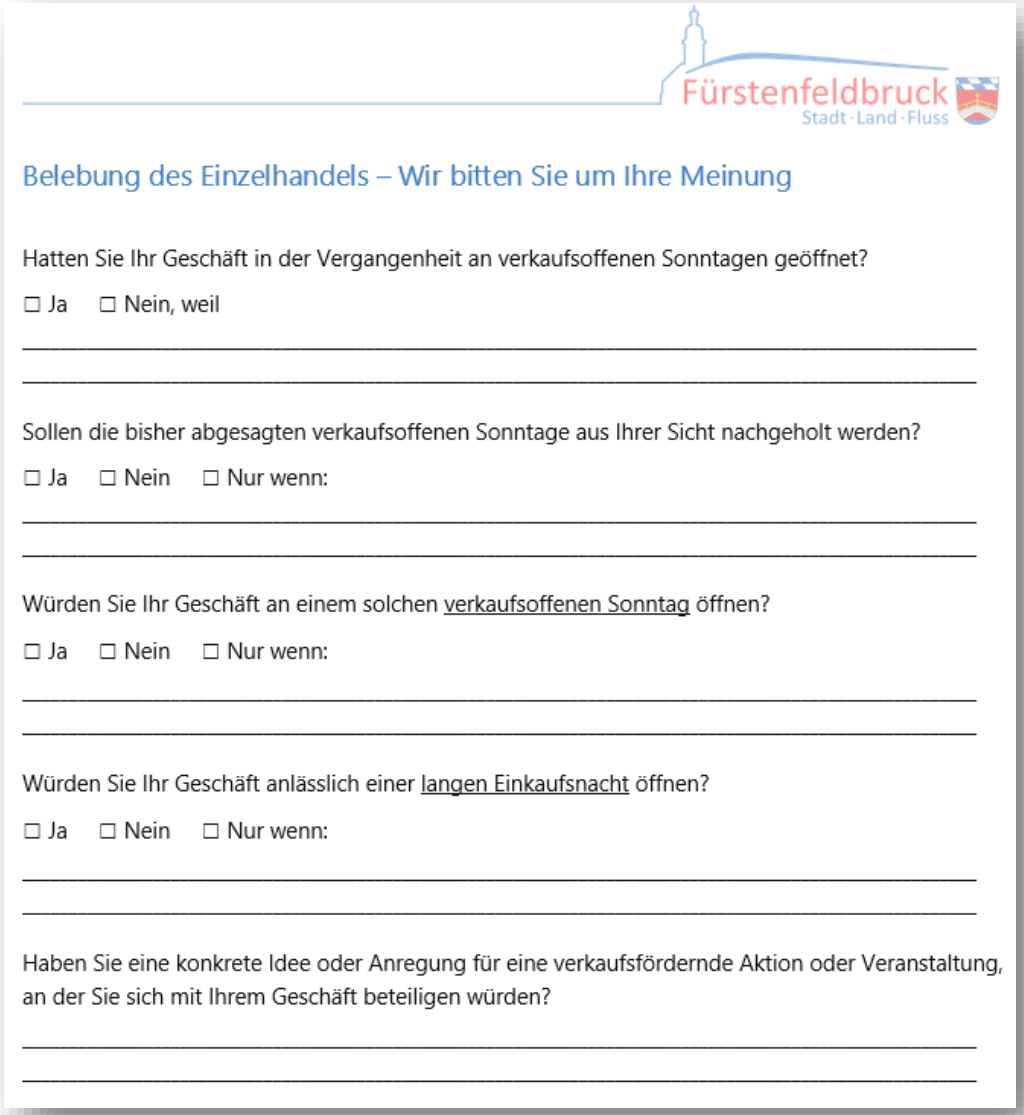

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Belebung des Einzelhandels – Wir bitten Sie um Ihre Meinung

Hatten Sie Ihr Geschäft in der Vergangenheit an verkaufsoffenen Sonntagen geöffnet?

☐ Ja ☐ Nein, weil

_____

_____

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer langen Einkaufsnacht öffnen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur wenn:

_____

_____

Haben Sie eine konkrete Idee oder Anregung für eine verkaufsfördernde Aktion oder Veranstaltung, an der Sie sich mit Ihrem Geschäft beteiligen würden?

_____

_____

Umfrage-Teilnehmer:

32 von 146 Einzelhändlern (22 %)

Davon

27 von 117 (23 %) aus der Innenstadt:

5 von 29 (17 %) vom Geschwister-Scholl-Platz

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Hatten Sie Ihr Geschäft in der Vergangenheit an **verkaufsoffenen Sonntagen** geöffnet?

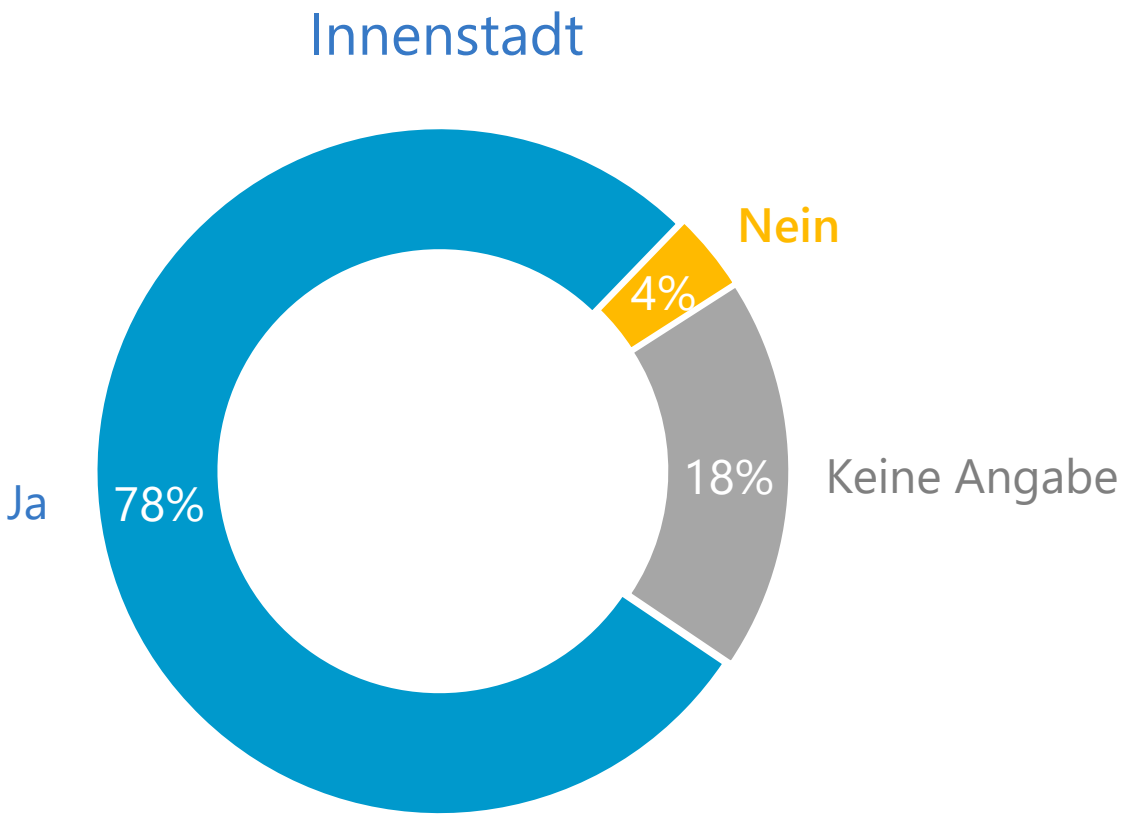

Sollen die bisher abgesagten verkaufsoffenen Sonntage aus Ihrer Sicht nachgeholt werden?

Innenstadt

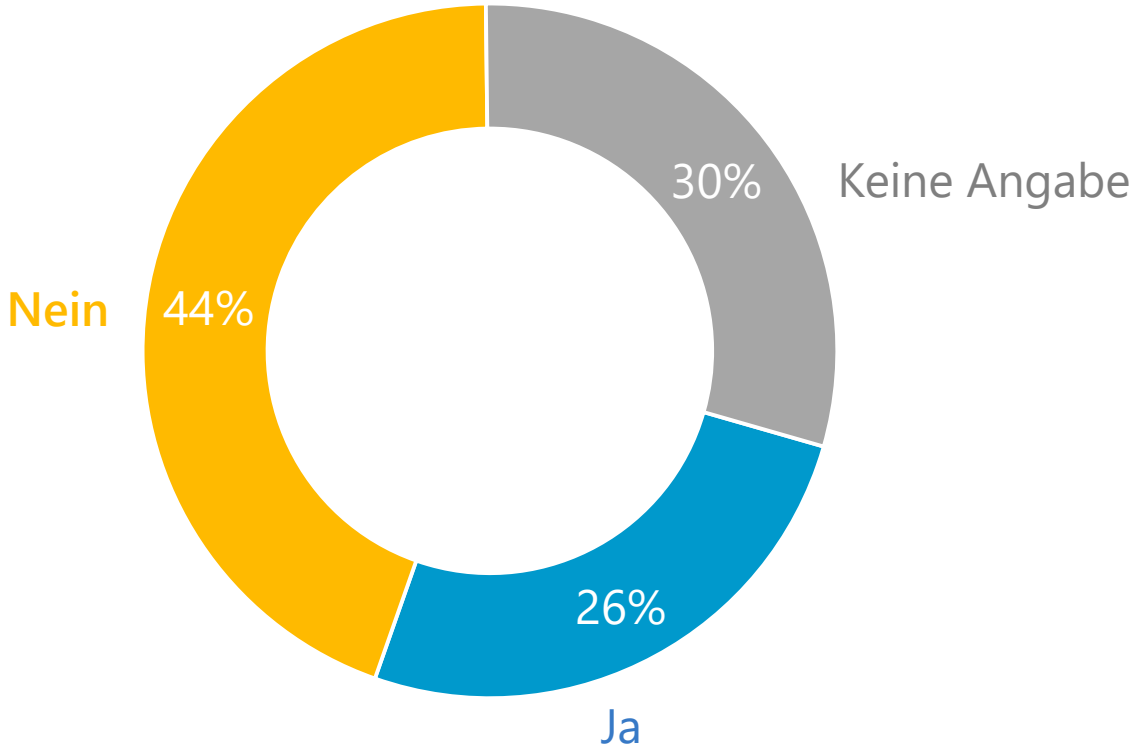

Geschwister-Scholl-Platz

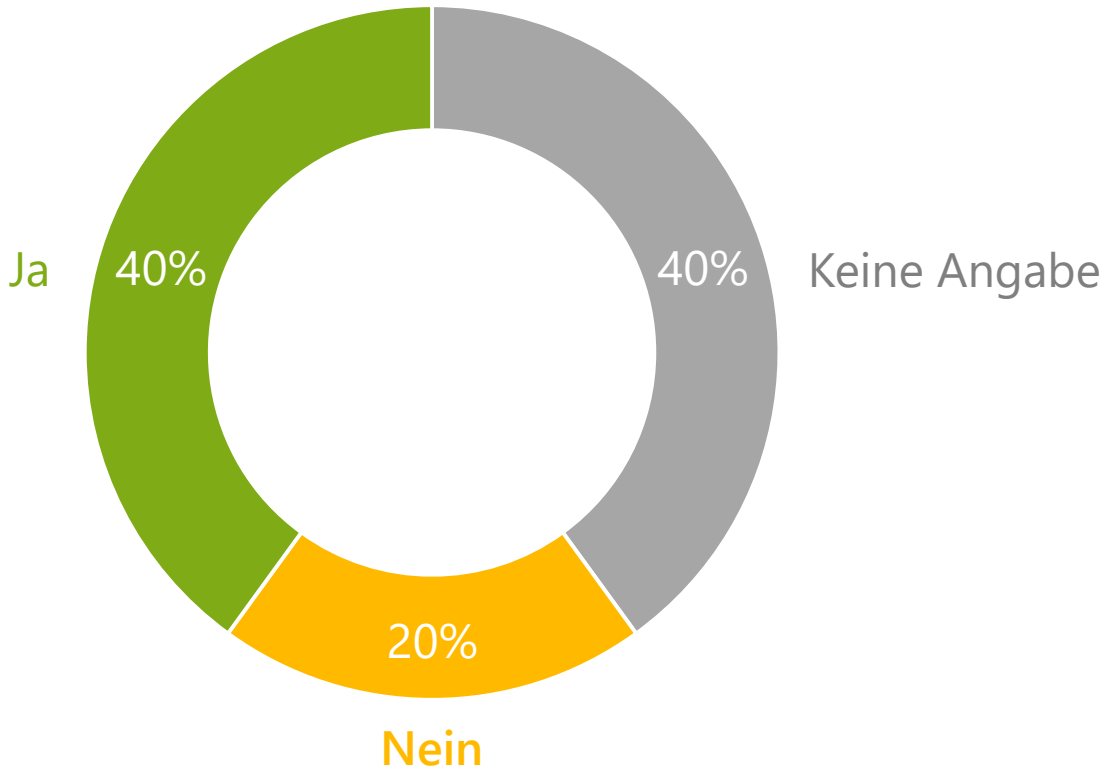

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Würden Sie Ihr Geschäft an einem solchen verkaufsoffenen Sonntag öffnen?

Innenstadt

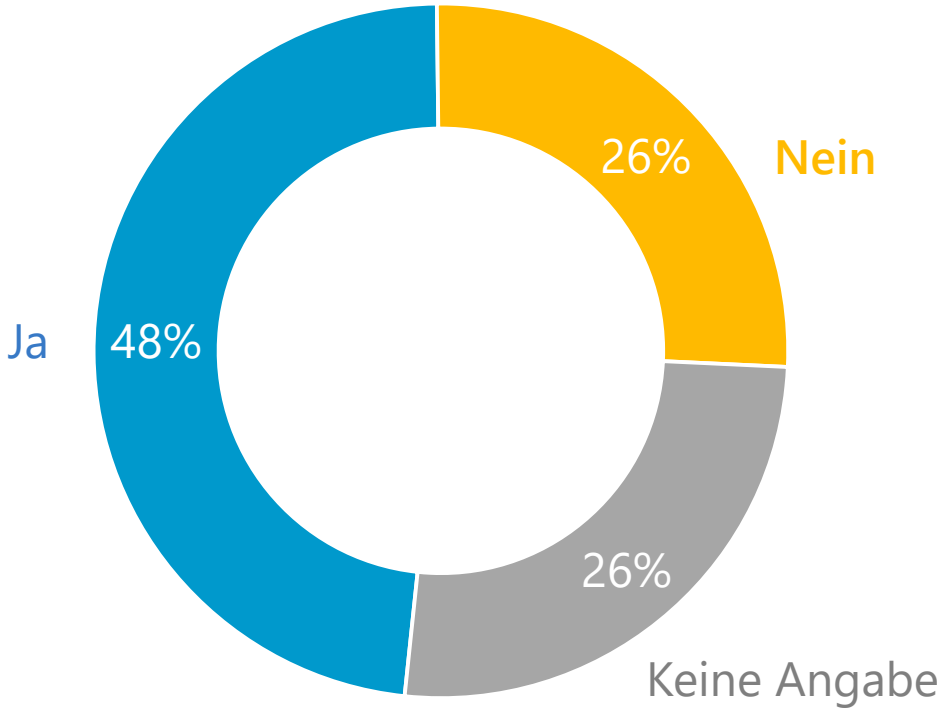

Geschwister-Scholl-Platz

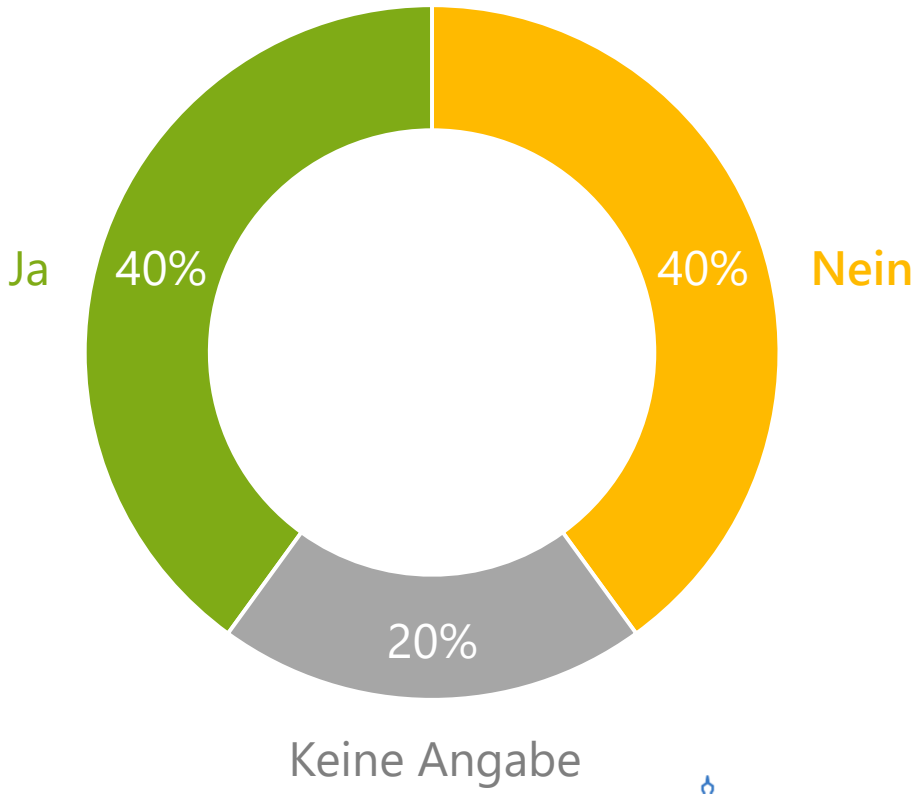

Würden Sie Ihr Geschäft anlässlich einer **langen Einkaufsnacht** öffnen?

Innenstadt

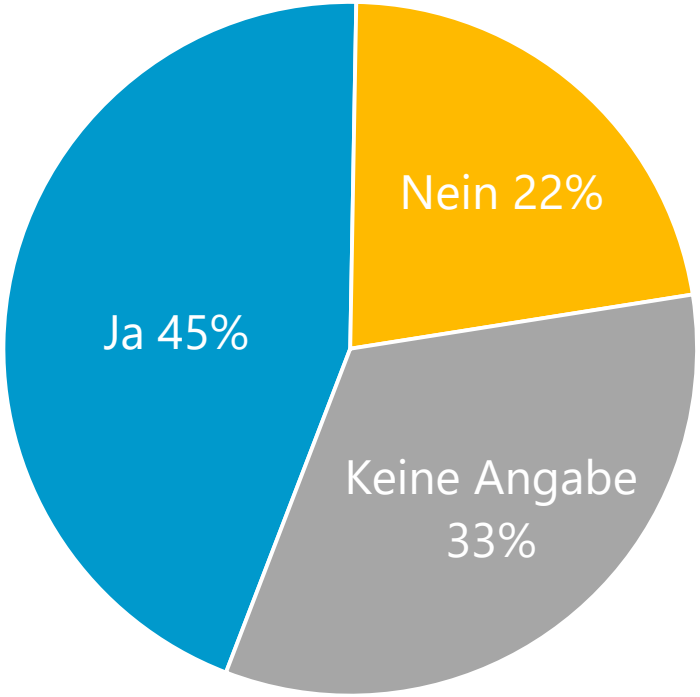

Geschwister-Scholl-Platz

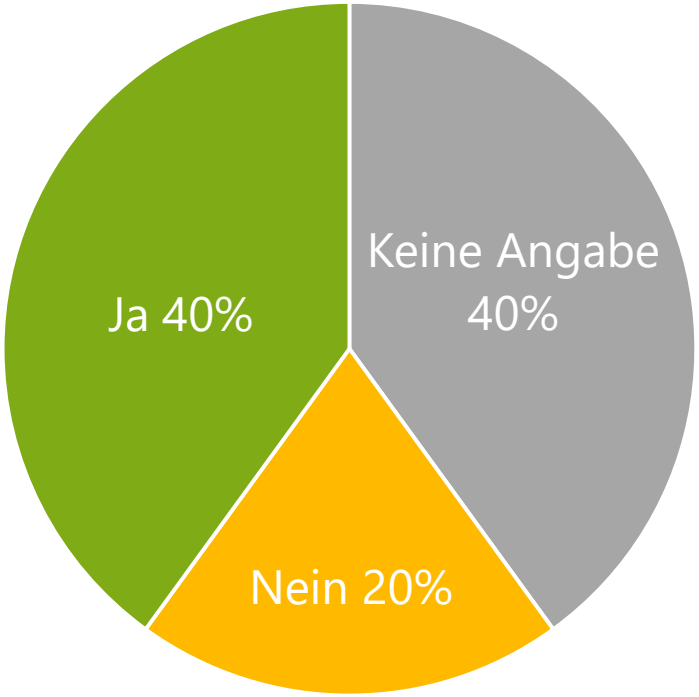

Auszug der Ideen bzw. Anregungen vonseiten des Einzelhandels – aufgegriffen in Konzept –

- Aktion, die statt zu Online-Einkäufen zum lokalen Einkauf motiviert
- „Einkaufstage“: 2-Tages-Event an Wochenende Freitag/Samstag mit geänderten Öffnungszeiten (Verteilen der Menschen)
- Werbung für regionales Einkaufen;
  Einkaufen in Bruck, wie in München: Bummel durch Fußgängerzone, in der man alle Geschäfte sieht
- Ferienrallye durch die Innenstadt mit Preisen von Geschäften
- Fahnenmasten aufstellen und dazwischen Blumengirlanden hängen
- Anzeigenwerbung online/offline ("Willkommenskultur"/problemlose Anfahrt); Infrastruktur bestmöglich darauf ausrichten, dass Kunden aus dem Umland sich in FFB willkommen fühlen, da verstärkte Anfahrt mit dem Auto wg. COVID: Parkplatzangebot etc.; Noch mehr Anzeigen online (Google/Facebook) evtl. auch über „Wir in Bruck“
- Kostenloses Parken in der Innenstadt

Auszug der Ideen bzw. Anregungen vonseiten des Einzelhandels – ggf. eigenständig umsetzbar –

- Aktionen in Geschäften
- Shopping-Event vor dem 1. Advent in Verbindung mit Weihnachtsmarkt; Candlelight-Shopping
- Rabattaktion des Ladens
- Tag/Nacht der offenen Backstube, „Blick hinter die Kulissen“
- Verkaufsoffener Sonntag/langer Samstag, z.B. Motto nach Partnerstädten "Italienischer/Französischer Sonntag/Samstag", Geschäfte könnten Ware aus dem Motto-Land in den Vordergrund stellen, passendes kulinarisches Angebot
- Hütten von ansässigen Wirten, Cocktailverkauf
- Beteiligung mit Modeschauen und hauseigenen Aktionen

Konzept zur Umsetzung im Rahmen eines Aktionstags – Innenstadt –

Termin: Samstag, 24. Oktober oder Samstag, 17. Oktober

- ☐ Hauptstraße wird zur „Fußgängerzone“
- ☐ Fahrgeschäft für Kinder in der Mitte der Fußgängerzone und Fieranten mit Mandeln, Zuckerwatte, Crepes o.ä.
- ☐ „Kultur-Kuppel“ am Niederbronner Platz: audiovisuelle Installation über das Kulturschaffen in Oberbayern
- ☐ Bespielung des Volkfestplatzes beispielsweise mit Fahrgeschäft/en
- ☐ Kostenfreies Parken in der Innenstadt (ein Monat ab Aktionstag bis zum ersten Christkindlmarkt-Wochenende)
  - Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats in der Sitzung am 29. September –
- ☐ „Kurzparken“ am Anfang/Ende der Hauptstraße
- ☐ Kostenfreier ÖPNV: Shuttle Innenstadt ↔ Geschwister-Scholl-Platz
- ☐ Kampagne für den Einkauf vor Ort, angelehnt an „Lass den Klick in deiner Stadt“ (Plakate, Einkaufstüten, Parkscheiben)
- ☐ Crossmedia-Bewerbung des/der Einkaufstage/s (RathausReport, Webseite, Facebook, Print-Anzeigen, Radio-Werbung)
- ☐ Ggf. besondere Dekoration (Wimpelketten, Girlanden o.ä.)
- ☐ Ggf. Familien-Rallye (Gewerbeverband)

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Konzept zur Umsetzung im Rahmen eines Aktionstags– Geschwister-Scholl-Platz –

Termin: Samstag, 24. Oktober oder Samstag, 17. Oktober

- ☐ Fahrgeschäft (z.B. Kettenkarussell) für Kinder in der Mitte des Platzes und Fieranten mit Mandeln, Zuckerwatte, Crepes o.ä.
- ☐ Kostenfreies Parken in der städtischen Tiefgarage (exklusive Park + Ride)
  - Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrats in der Sitzung am 29. September –
- ☐ Kostenfreier ÖPNV: Shuttle Geschwister-Scholl-Platz ↔ Innenstadt
- ☐ Kampagne für den Einkauf vor Ort, angelehnt an „Lass den Klick in deiner Stadt“ (Plakate, Einkaufstüten, Parkscheiben)
- ☐ Bewerbung des/der Einkaufstage/s Crossmedia (RathausReport, Webseite, Facebook, Print-Anzeigen, Radio-Werbung)
- ☐ Ggf. besondere Dekoration (Wimpelketten, Girlanden o.ä.)
- ☐ Ggf. Familien-Rallye (Gewerbeverband)

Die Stadt schafft mit o.g. Maßnahmen den „Rahmen“ – Handel, Gastronomie, Dienstleistung können und sollen weitere Ideen oder Aktionen umsetzen und damit zur Attraktivität des Aktionstages beitragen (Beispiele auf Folie 8)

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

RATHAUS REPORT

facebook

RADIO TOP FM

Amper-Kurier WOCHENENDE

Kreisbote

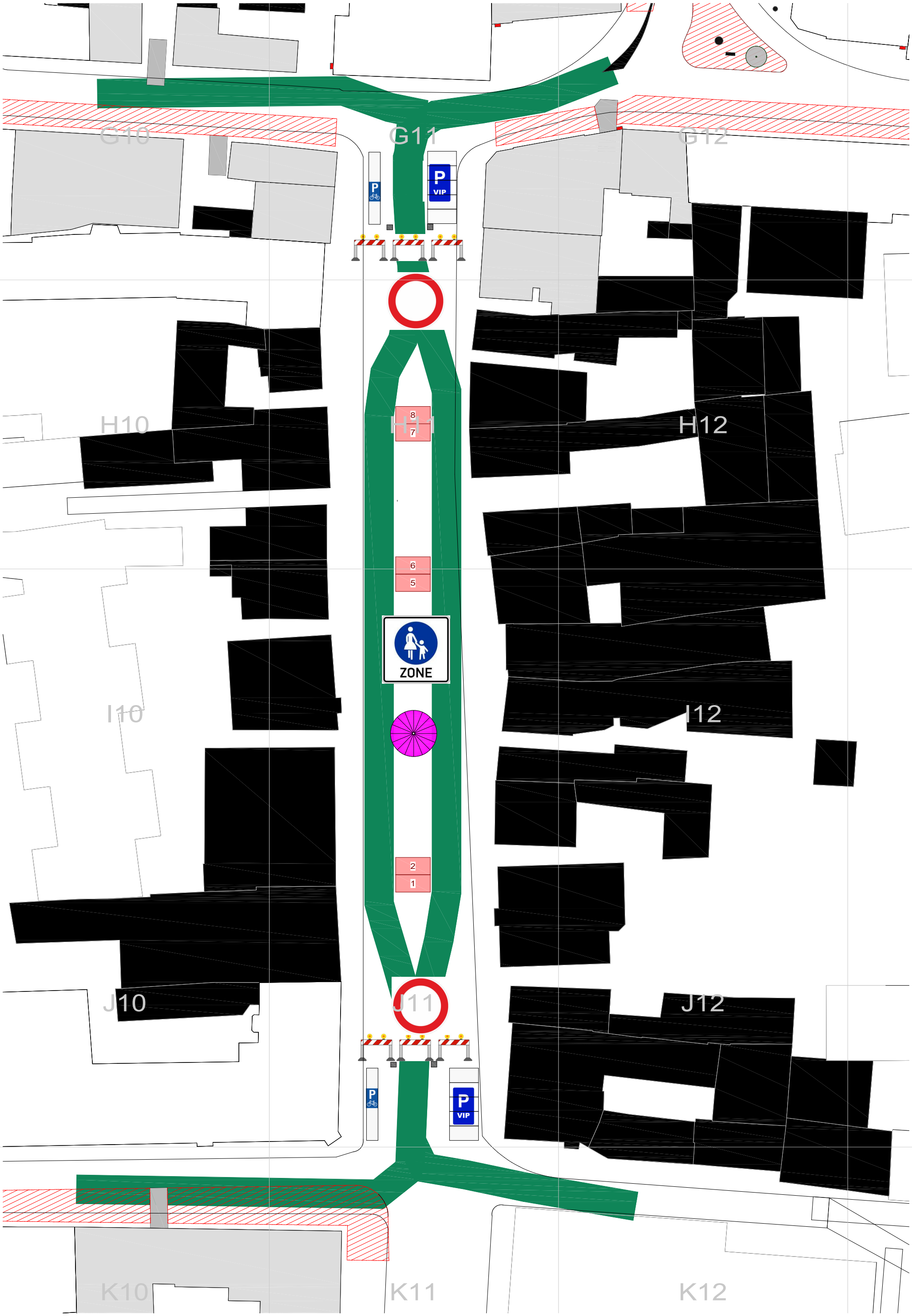
G10
G11
G12
H10
H11
H12
I10
I12
J10
J11
J12
K10
K11
K12
8
7
6
5
2
1
P
VIP
ZONE

Grobkostenkalkulation

Aktion: Belebung Einzelhandel
Ort: Innenstadt & Geschwister-Scholl-Platz
Datum: 24.10.2020

Maßnahme	Leistung	Preis
Fußgängerzone Innenstadt	Zuschuss Fahrgeschäft	500,00 €
	Stromanschlüsse und Strom	100,00 €
	ggf. Dekoration (Wimpel-/Lichterketten, Girlanden o.ä,)	1.000,00 €
	Bauhof: Absperrungen, Aufbauten, Markierungen etc.	2.000,00 €
	Stadtwerke (optional): Anbringen Lichterkette	11.500,00 €
	Sicherheitsdienst	1.000,00 €
	Zwischensumme Fußgängerzone	**16.100,00 €**
Kulturkuppel	Kosten für Bauhof	3.000,00 €
	Bauhof	300,00 €
	Sicherheitsdienst	1.500,00 €
	Zwischensumme Kulturkuppel	**4.800,00 €**
Bespielung Geschwister-Scholl-Platz	Zuschuss Fahrgeschäft	250,00 €
	Stromanschlüsse und Strom	300,00 €
	Bauhof	200,00 €
	Sicherheitsdienst	500,00 €
	Zwischensumme Bespielung Geschwister-Scholl-Platz	**1.250,00 €**
Kampagne zum lokalen Einkauf	Plakate	100,00 €
	Aufkleber	100,00 €
	Banner	0,00 €
	Tüten 1.000 Stück	1.500,00 €
	Parkscheiben als Give-Aways	800,00 €
	Grafik-Kosten	1.000,00 €
	Zwischensumme Kampagne zum lokalen Einkauf	**3.500,00 €**
Crossmedia-Bewerbung/ Öffentlichkeitsarbeit	Anzeigenschaltung (Amperkurier, Kreisbote etc.)	4.000,00 €
	Social Media	500,00 €
	Schaltung Radio-Spots	3.000,00 €
	Zwischensumme Crossmedia-Bewerbung	**7.500,00 €**
ÖPNV-Abgebot (Bus 840)	ÖPNV-Angebot (Bus 840) am 24.10.20	920,00 €
	Zwischensumme Kostenfreies Parken & ÖPNV-Angebot	**920,00 €**
Gesamtsumme		**34.070,00 €**

entgehende Einnahmen		
Kostenfreies Parken	Parken Innenstadt	*8.500,00 €*
	Parken Geschwister-Scholl-Platz	*1.500,00 €*
	Hinweisschilder Parkscheinautomaten und Bushaltestellen	150,00 €
	Zwischensumme Kostenfreies Parken & ÖPNV-Angebot	**10.150,00 €**

Verordnung über Parkgebühren im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck (Parkgebührenverordnung -PGV)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310) zuletzt geändert v. 24.05.2016 (BGBl I S. 1217) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) v. 16.06.2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch V. v. 08.03.2016 (GVBl. S. 42) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung von mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen betragen in der

Parkgebührenzone I	0,50 €
Parkgebührenzone II	0,25 €
je angefangene halbe Stunde	

Die erste Stunde Parken erfolgt gebührenfrei.

(2) Zu Zeiten, an denen der Großparkplatz "Volksfestplatz" nicht als solcher zur Verfügung steht, betragen die Parkgebühren für die Benutzung mit Parkscheinautomaten gekennzeichneten Parkständen alternativ zu Abs. 1 in der Parkgebührenzone II 1,00 € pro Tag.

§ 2

(1) Die **Parkgebührenzone I** umfaßt
den Bereich zwischen der Hauptstraße, Viehmarktplatz, Pucher Straße und Schöngeisinger Straße bis Viehmarktstraße, Leonhardsplatz, Parkplatz Kirchstr. Ecke Schulweg

Die **Parkgebührenzone II** umfaßt das restliche Stadtgebiet, ausgenommen der in § 3 aufgeführten Parkplätze / Parkanlagen.

(2) Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) Die Parkgebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen am Pucher Meer betragen täglich 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

1. Stunde:	gebührenfrei	
Tagespauschale:	1. Mai – 30. September	2,00 €
	1. Oktober – 30. April	1,00 €

(2) Die Parkgebühren für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze (Wohnmobiltaste am Parkscheinautomaten) betragen 5,00 € pro Tag (24h).

§ 4

Die Parkgebühren für die Benutzung des Parkdecks an der Oskar-von-Miller-Straße – Park and Ride – Anlage betragen:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 5

Die Parkgebühren in der städtischen Tiefgarage Buchenau betragen:

1. UG

Freiparkticket
1 Stunde Parken erfolgt gebührenfrei

Tagestarif
Mo.-So. 08:00 Uhr – 20:00 Uhr.

1. Stunde	gebührenfrei
jede weitere angefangene 30 Minuten	0,50 €

Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

Nachttarif

Mo.-So. 20:00 Uhr – 08:00 Uhr	2,00 €

Wochenendtarif

Sa. 20:00 Uhr – Mo. 08:00 Uhr	3,00 €

Park and Ride – Bereich

Tagesticket (24h)	2,00 €
Monatsticket (30 Tage)	10,00 €

2. UG – Park and Ride – Anlage:

Tagespauschale (24h):	2,00 €
Monatskarte (30 Tage)	10,00 €

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.04.2017.

Fürstenfeldbruck, den 27.09.2017

Erich Raff
Oberbprgermeister

BAYERISCHER GEMEINDETAG

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 24. August 2020
R X/st

Rundschreiben 63/2020

Landtagsbeschluss: Schausteller am Leben erhalten;
Nutzung kommunaler Flächen ermöglichen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das gemeinsame Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 24.08.2020.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Herr Stefan Graf, Tel.: 089 360009 - 23, E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de,
Frau Cornelia Hesse, Tel.: 089 360009 - 22, E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de und
Herr Matthias Simon, Tel.: 089 360009 - 14, E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de

gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des
Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Dreschstraße 8 • 80805 München
Telefon 089 / 36 00 09-0 • Fax 089 / 36 56 03 • Internet www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank • Kto 24 641 • BLZ 700 500 00 • IBAN DE 717005 000 000 000 246 41 • BIC BYLADEMM

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2201/2020

3. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 195: Angebot von Covid-19-Tests für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Bürgerinnen und Bürger		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	31.08.2020
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	**Haupt- und Finanzausschuss**	**Vorberatung**	**15.09.2020**	**Ö**
2	Stadtrat	Entscheidung	29.09.2020	Ö

Anlage 1:	Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 195 wie folgt zu entsprechen:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck organisiert ein Angebot für einen kontinuierlichen Covid-19-Test für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis ein Impfstoff / Medikament gefunden ist. Die Stadt übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger einspringt, hierfür die Kosten. Dieses Angebot soll in der ersten Stufe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt angeboten werden, die an Knotenpunkten tätig sind oder mit sehr vielen Menschen in Kontakt kommen (z.B. Erzieherinnen und Erzieher). Dieser Test kann in Sammelterminen erfolgen, das Angebot ist ein Angebot auf freiwilliger Basis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Die Stadt organisiert ein Angebot für einen Covid-19-Test für Personengruppen außerhalb der Stadtverwaltung mit großem Kundenkontakt, wie beispielsweise für Geschäftsleute, Firmen und Vereine. Dadurch soll Sicherheit für Gewerbetreibende, Kunden und Vereinsmitglieder erreicht werden.

3. Die Stadt informiert über Covid-19-Testmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie organisiert gegebenenfalls Sammeltermine für Tests.

4. Es wird eine Anlaufstelle im Rathaus geschaffen, bei der sich Ärzte im Ruhestand und geeignete Organisationen (z.B. das Rote Kreuz) melden können, um bei dem Test mitzuhelfen, wenn sich nicht zeitnah solche Tests anderweitig etablieren lassen.

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 195 grundsätzlich nicht zu entsprechen und mit Ausnahme der Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes keine weiteren COVID-19-Testungen an die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger auf Kosten der Stadt anzubieten. Stattdessen sollen die betreffenden Personen zur kostenfreien Testung an den jeweiligen Hausarzt bzw. die jeweilige Hausärztin verwiesen werden.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Unbekannt		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

Der Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck ist am 17.06.2020 bei der Verwaltung eingegangen (Anlage 1). Der Antrag ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2020 innerhalb einer Frist von 4 Monaten dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Der Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler ist wie folgt formuliert:

„Die Stadt FFB organisiert ein Angebot für einen kontinuierlichen Covid-19-Test für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis ein Impfstoff / Medikament gefunden ist. Die Stadt übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger einspringt, hierfür die Kosten. Dieses Angebot soll in der ersten Stufe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt angeboten werden, die an Knotenpunkten tätig sind oder mit sehr vielen Menschen in Kontakt kommen (z.B. Erzieherinnen). Dieser Test kann in Sammelterminen erfolgen, das Angebot ist ein Angebot auf freiwilliger Basis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stadt organisiert ein Angebot für einen Covid-19-Test für Personengruppen ausserhalb der Stadtverwaltung mit großem Kundenkontakt, wie beispielsweise für Geschäftsleute, Firmen und Vereine. Dadurch soll Sicherheit für Gewerbetreibende, Kunden und Vereinsmitglieder erreicht werden.

Die Stadt informiert über Covid-19-Testmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie organisiert gegebenenfalls Sammeltermine für Tests.

Es wird eine Anlaufstelle im Rathaus geschaffen, bei der sich Ärzte im Ruhestand und geeignete Organisationen (z.B. das Rote Kreuz) melden können, um bei dem Test mitzuhelfen, wenn sich nicht zeitnah solche Tests anderweitig etablieren lassen.

Begründung:

Der Umgang mit dem Corona-Virus wird unser Leben noch solange prägen, bis es ein Medikament oder einen Impfstoff geben wird.

Damit wir wieder ein Leben in weitestgehender persönlicher und demokratischer Freiheit bis dahin führen können, werden wir mehrere Maßnahmensäulen benötigen.

Eine dieser Säulen ist Hygiene. Eine weitere ist sicherlich ein immer dichter werdendes Netzwerk an Informationen über Infizierte und damit eine immer dichter werdende Abfolge von Tests. Damit lässt sich frühzeitig eine Neuinfektion isolieren, und es wird noch mehr Sicherheit für unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben geschaffen. Durch diese gezielte Organisation von Tests könnten die derzeit freien Testkapazitäten in den Laboren geplant genutzt werden.

Diese Sicherheit müssen wir sozusagen von unten aktiv mitgestalten und als Stadt Covid-19-Tests hierfür organisieren bzw. die Plattform hierfür sein. Die Hausärzte wären hoffnungslos überlastet, wenn jedermann einen Test durchführen lassen würde.

Wenn diese von Kommunen organisierten Tests Beispiel machen würden, dann könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesregierung den Mut aufbringt, die Ermächtigung für ein „Wiederaufheben von Maßnahmen auf Kreisebene / lokale Ebene“ zu erteilen. Aber dazu muß das Instrument der Tests flächendeckend eingesetzt werden. Die Stadt Fürstenfeldbruck könnte hier beispielgebend vorangehen.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass das Thema „Sicherheit durch Tests und Informationen“ ein Wirtschafts- und Standortfaktor geworden ist, von dem unser Leben getragen wird. Somit sollten wir als Stadt hier schnellstens tätig werden.

Mit diesem Antrag haben wir einen Vorschlag aus der Ärzteschaft aufgegriffen.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den zuständigen Stadtratsgremien verbleibe ich …“

Zu dem Sachantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Entsprechend der Teststrategie der Bayerischen Staatsregierung können sich seit dem 01.07.2020 alle Bürgerinnen und Bürger Bayerns bei einer niedergelassenen Vertragsärztin bzw. einem niedergelassenen Vertragsarzt auch ohne Symptome testen lassen. Die Testungen sind jederzeit möglich. Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 16. Juni 2020 ist das Bayerische Testangebot an keine besonderen Bedingungen geknüpft und kann insbesondere ohne Obergrenze in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die Testungen trägt vollständig der Freistaat Bayern. Die Abrechnung von labordiagnostischen Leistungen und der Abstrichnahme erfolgt zwischen den Ärztinnen bzw. Ärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).

Ein darüber hinausgehendes Testangebot durch die Stadt Fürstenfeldbruck an Bürgerinnen und Bürger erscheint demnach nicht erforderlich.

Der betriebsärztliche Dienst der Stadt Fürstenfeldbruck, Fa. ASAM praevent, ist nicht Mitglied der KVB. Aus diesem Grund können Testungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mit der KVB abgerechnet und damit auch die Kosten nicht durch den Freistaat Bayern erstattet werden. Im Fall eines Testangebots durch die Stadt Fürstenfeldbruck an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kooperation mit der Fa. ASAM praevent wären die Kosten vollständig aus dem städtischen Haushalt zu tragen (ca. 5.000,-- € pro Tag).

Für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes hat die Bayerische Staatsregierung beschlossen, den seit dem 01.07.2020 laufenden eingeschränkten Regelbetrieb mit Reihentestungen zu begleiten. Jede Einrichtung kann zwei Reihentestungen durchführen lassen, die erste im Zeitraum bis zum 31. August 2020, die zweite ab dem 01.09.2020 mit Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Diese Testmöglichkeit besteht für sämtliche Fach- und Ergänzungskräfte in den Kindertageseinrichtungen. Dazu gehören neben dem pädagogischen Personal alle weiteren Beschäftigten, die direkten Kontakt zu den betreuten Kindern haben (z.B. auch Praktikanten und hauswirtschaftliche Kräfte).

Die Testungen können sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in einer Vertragsarztpraxis vorgenommen werden. Für die Reihentestungen ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Die Organisation der Testungen erfolgt durch die Träger beziehungsweise Leitungen der Einrichtungen vor Ort, das Gesundheitsamt wird informiert und eingebunden.

- Jeder Träger beziehungsweise die jeweilige Einrichtungsleitung nimmt Kontakt zu einer örtlichen Praxis auf und vereinbart mit einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt die Durchführung der Testungen.

- Die Einrichtung legt mit der von ihr ausgewählten Ärztin oder dem Arzt Termin und Ort der Reihentestung fest.

- Wenn dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder der Organisationsstruktur sinnvoll ist, können sich auch mehrere Einrichtungen für die Durchführung der Testung zusammenschließen.

- Sobald der Termin feststeht, informiert der Träger der Einrichtung die Fach- und Ergänzungskräfte über die Möglichkeit, sich testen zu lassen. Die Teilnahme an der Testung ist freiwillig.

- Die Vertragsärztin beziehungsweise der Vertragsarzt führt die Reihentestung durch und übermittelt die Proben an ein von ihr oder ihm beauftragtes Labor.

- Die Abrechnung der Abstrichnahme und der labordiagnostischen Leistungen erfolgt zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB).

- Liegt ein negatives Testergebnis vor, erfolgt die Ergebnismitteilung an die untersuchte Person durch die abstrichnehmende Ärztin oder den Arzt. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird zudem das Gesundheitsamt sowohl vom Labor als auch von der abstrichnehmenden Ärztin oder dem Arzt informiert.

- Die Einrichtung sollte das örtliche Gesundheitsamt möglichst mit vorgegebenem Formblatt über die geplante Reihentestung informieren.

- Die abstreichenden Ärztinnen und Ärzte informieren die Gesundheitsämter nach der Testdurchführung über die Zahl der tatsächlich durchgeführten Abstriche.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit der Durchführung der Reihentestung Frau Dr. Sandra Kainzinger vom HNO-Zentrum Fürstenfeldbruck beauftragt. Vorgesehen ist eine Reihentestung am 14.09.2020 mit dem Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres. Insgesamt meldeten sich mindestens 89 Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes, einschließlich Küchenpersonal und Hausmeistern, für die Reihentestung an. Die Reihentestung wurde wie folgt organisiert:

- Für das in den Schülerhorten tätige Personal:
  14.09.2020, um 16:00 Uhr, in den Räumen des Schülerhortes Nord

- Für das in den Kindergärten tätige Personal:
  14.09.2020, um 17:00 Uhr, in den Räumen des Kindergartens Frühlingstraße

Den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Fürstenfeldbruck stehen die eingangs erwähnten kostenfreien Testmöglichkeiten bei den jeweiligen Hausärztinnen bzw. Hausärzten zur Verfügung. Weitergehende Reihentestungen werden für diese Personen nicht empfohlen.

Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass ein COVID-19-Test immer nur eine Momentaufnahme darstellt und bei einem milden bzw. symptomfreien Verlauf auch

kein sicherer positiver Befund gewährleistet werden kann. Das Robert-Koch-Institut schreibt in diesem Zusammenhang auf seiner Website Folgendes: „Von einer ungezielten Testung von **asymptomatischen Personen** wird aufgrund der unklaren Aussagekraft eines negativen Ergebnisses (lediglich Momentaufnahme) in der Regel abgeraten."

Zudem ist die im Sachantrag empfohlene Test-Initiative durch die Stadt Fürstenfeldbruck mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, welcher umfangreiche personelle Ressourcen binden würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bayerische Staatsregierung mit der seit dem 01.07.2020 beschlossenen Teststrategie ausreichend kostenfreie Testungsmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, somit auch für die städtischen Beschäftigten, gewährleistet. Eine über die Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes hinausgehende Initiative der Stadt Fürstenfeldbruck erscheint aktuell nicht geboten.

Die Verwaltung schlägt alternativ vor, dem Sachantrag der Fraktion der Freien Wähler Nr. 195 grundsätzlich nicht zu entsprechen und mit Ausnahme der Reihentestung der Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes keine weiteren COVID-19-Testungen an die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger auf Kosten der Stadt anzubieten. Stattdessen sollen die betreffenden Personen zur kostenlosen Testung an den jeweiligen Hausarzt bzw. die jeweilige Hausärztin verwiesen werden.

Der Sachantrag Nr. 195 der Fraktion der Freien Wähler ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

TOP Ö 4

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | V
zur Kenntnis / Mitwirkung an
17. JUNI 2020
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | V
Erschint OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort

Fraktion der Freien Wähler Fürstenfeldbruck e.V.

FW Fürstenfeldbruck e.V., Fürstenfelder Weg 11, 82256 Fürstenfeldbruck

FW FREIE WÄHLER

An Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

Markus Droth
Vorsitzender der FW-Stadtratsfraktion
Abt-Führer-Straße 10
82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141 33894
Mobil: 0151/22335429
E-Mail: markus@droth.de

Fürstenfeldbruck, den 16.06.2020

SA-Nr. 195

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich namens der FW-Stadtratsfraktion folgenden Antrag:

Die Stadt FFB organisiert ein Angebot für einen kontinuierlichen Covid-19-Test für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis ein Impfstoff / Medikament gefunden ist. Die Stadt übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger einspringt, hierfür die Kosten. Dieses Angebot soll in der ersten Stufe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt angeboten werden, die an Knotenpunkten tätig sind oder mit sehr vielen Menschen in Kontakt kommen (z.B. Erzieherinnen). Dieser Test kann in Sammelterminen erfolgen, das Angebot ist ein Angebot auf freiwilliger Basis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Stadt organisiert ein Angebot für einen Covid-19-Test für Personengruppen ausserhalb der Stadtverwaltung mit großem Kundenkontakt, wie beispielsweise für Geschäftsleute, Firmen und Vereine. Dadurch soll Sicherheit für Gewerbetreibende, Kunden und Vereinsmitglieder erreicht werden.

Die Stadt informiert über Covid-19-Testmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger. Sie organisiert gegebenenfalls Sammeltermine für Tests.

Es wird eine Anlaufstelle im Rathaus geschaffen, bei der sich Ärzte im Ruhestand und geeignete Organisationen (z.B. das Rote Kreuz) melden können, um bei dem Test mitzuhelfen, wenn sich nicht zeitnah solche Tests anderweitig etablieren lassen.

57

Begründung:

Der Umgang mit dem Corona-Virus wird unser Leben noch solange prägen, bis es ein Medikament oder einen Impfstoff geben wird.

Damit wir wieder ein Leben in weitestgehender persönlicher und demokratischer Freiheit bis dahin führen können, werden wir mehrere Maßnahmensäulen benötigen.

Eine dieser Säulen ist Hygiene.

Eine weitere ist sicherlich ein immer dichter werdendes Netzwerk an Informationen über Infizierte und damit eine immer dichter werdende Abfolge von Tests. Damit lässt sich frühzeitig eine Neuinfektion isolieren, und es wird noch mehr Sicherheit für unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben geschaffen. Durch diese gezielte Organisation von Tests könnten die derzeit freien Testkapazitäten in den Laboren geplant genutzt werden.

Diese Sicherheit müssen wir sozusagen von unten aktiv mitgestalten und als Stadt Covid-19-Tests hierfür organisieren bzw. die Plattform hierfür sein. Die Hausärzte wären hoffnungslos überlastet, wenn jedermann einen Test durchführen lassen würde.

Wenn diese von Kommunen organisierten Tests Beispiel machen würden, dann könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesregierung den Mut aufbringt, die Ermächtigung für ein „Wiederaufheben von Maßnahmen auf Kreisebene / lokale Ebene" zu erteilen. Aber dazu muß das Instrument der Tests flächendeckend eingesetzt werden. Die Stadt Fürstenfeldbruck könnte hier beispielgebend vorangehen.

Die letzten Monate haben gezeigt, dass das Thema „Sicherheit durch Tests und Informationen" ein Wirtschafts- und Standortfaktor geworden ist, von dem unser Leben getragen wird. Somit sollten wir als Stadt hier schnellstens tätig werden.

Mit diesem Antrag haben wir einen Vorschlag aus der Ärzteschaft aufgegriffen.

Mit dem Anliegen um Behandlung in den zuständigen Stadtratsgremien verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Markus Droth
FW-Fraktionsvorsitzender